Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5202

18. 05. 76

Sachgebiet 7400

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
– Drucksache 7/4994 –
hier: Beschluß des Bundesrates vom 14. Mai 1970

Der Bundesrat hat in seiner 434. Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen, zu der Verordnung gegenüber dem Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes wie nachstehend ersichtlich Stellung zu nehmen.

Änderungen
der
Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hält es für zweckmäßig, hinsichtlich der Abgabe von Meldungen nach §§ 56 a und 58 a der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 15 und 16 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung analog zur Abgabe von Meldungen nach §§ 55 und 57 der Außenwirtschaftsverordnung zu verfahren. Die Unterrichtung der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft hat sich in den Fällen der §§ 55 und 57 bewährt; sie sollte auch hinsichtlich der neuen Meldepflicht für den Bestand der grenzüberschreitenden Investitionen aufrechterhalten werden.

Der Deutsche Bundestag wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß § 56 b Abs. 1 und § 58 b Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung des § 1 Nr. 15 und 16 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung wie folgt geändert werden:

a) In Satz 1 sollte jeweils das Wort „zweifacher" durch das Wort „dreifacher" ersetzt werden.

b) Satz 2 sollte jeweils wie folgt gefaßt werden:
„Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle."

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 14. Mai 1976